

Allein Weller hat keine Beweise dafür. Wohl hat Friedrich in einigen wenigen Fällen in Zusammenarbeit mit den Klöstern oder aber als Strafe für die Teilnahme an der Erhebung seines Sohnes König Heinrich (VII.) gegen ihn Städte gegründet⁷⁰⁾. Aber dort lagen die Verhältnisse wesentlich anders. Weller nimmt ohne weitere Prüfung überall staufische Gründung an, wo die Hochgerichtsbarkeit in den Händen der Staufer lag. Über Gengenbach erhielt er sie jedoch erst 1225. Dabei erklärt jedoch Weller selbst: „Alle Städte, die in der Reichssteuerliste von 1241 aufgezählt sind, wurden schon vor dem zweiten Aufenthalt Friedrichs II. in Deutschland (1235/1236) beschlossen oder angelegt, alle in ihr nicht aufgeführten staufischen Städte sind jedoch späterer Zeit zuzuweisen. Damit stimmt überein, daß die fehlenden auch vorher urkundlich nie als Stadtgemeinden erwähnt werden⁷¹⁾.“ Dem kann man nur zustimmen.

Nun aber steht die Stadt Gengenbach eben nicht in der Reichssteuerliste von 1241. Und doch bestand sie schon 1233 als Stadt. Also ist es keine Staufergründung. Auch würde sich Friedrich II. sehr gehütet haben, durch eine Stadtgründung gegen den Willen der mit so weitgehenden Freiheiten ausgestatteten Abtei sich die Gegnerschaft auch von zwei der mächtigsten Reichsfürsten zuzuziehen, nämlich des Bischofs von Bamberg als dem Oberlehensherrn von Gengenbach in weltlichen Dingen und des Bischofs von Straßburg als dem kirchlichen Oberherrn. Er war im Gegenteil auf deren Unterstützung gerade besonders angewiesen. Dazu kam, daß Friedrich II. im Jahre 1220 selbst den geistlichen Fürsten vertraglich die feste Zusicherung gab, daß auf kirchlichem Grund und Boden weder aus Anlaß der Vogtei noch unter anderen Vorwänden Burgen oder Städte errichtet werden sollten, und die gegen den Willen der Fürsten bereits gebauten sollten sogar abgebrochen werden⁷²⁾. Das Zugeständnis des Kaisers von 1220 wurde im Jahre 1232 auch auf die weltlichen Fürsten ausgedehnt⁷³⁾. Es ist also rechtlich völlig unmöglich, daß der Kaiser vor seiner Absetzung im Jahre 1245 im Kinzigtal auf Klosterboden Städte, also etwa Gengenbach und Zell a.H., gegründet hat. Die Vogtei über die bambergischen Lehen wurde ihm ja erst nach 1220 und auch da erst nach langen Verhandlungen zugesprochen, die sich bis 1225 hinzogen. Eine Stadtgründung im Kinzigtal wäre nach solchen reichsgesetzlichen Vereinbarungen ein geradezu

⁷⁰⁾ Weller, a. a. O., S. 248.

⁷¹⁾ Ebenda, S. 227.

⁷²⁾ MGH Constitutiones, II, nr. 73, S. 86; Böhmer-Ficker, Reg. Imp., 1114; Weller, a. a. O., S. 206.

⁷³⁾ Ebenda, S. 234.